

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 16.01.2019

Aufgrund

- des § 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. 10. 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringung bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfängliche Arten gelten in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit,
- des § 37 Tiergesundheitsgesetz(TierGesG),
- der §§ 4 und 5 Abs. 1,3 und 4 sowie 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
- des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- des § 80 Abs.2 Verwaltungsgerichtsordnung, (VwGO)

in den jeweils gültigen Fassungen

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I.

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BtV 8) wurde am 11.01.2019 in einem Betrieb in Wincheringen, Landkreis Trier-Saarburg, amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht.

II.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurde ein Sperrgebiet (150 km-Gebiet um den Ausbruchsbetrieb) festgelegt.

Das gesamte Gebiet des Kreises Euskirchen liegt innerhalb des Sperrgebietes.

III.



Für das Sperrgebiet gilt:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten wie Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden oder Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, sofort der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind sofort anzuzeigen.
3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfänglicher Tiere.
4. Ausnahmen von Nr. 3 sind nur nach der Anlage zu dieser Verfügung zulässig.
5. Das Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes ist möglich, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

IV.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entfaltet gemäß § 37 S. 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, so dass die Anordnung auch bei Erhebung einer Klage zu befolgen ist.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Das Verbringen empfindlicher Tiere ist an die besonderen Bedingungen des Anhang III der Verordnung (EG) 1266/2007 geknüpft. Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen erheblich sein. Antragstellern wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen.

Der Amtstierarzt

gez. Dr. Jochen Weins

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 16.01.2019

(Stand 26.02.2019)

Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.

zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1 Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*• Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2 Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">• Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT• nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3 Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none">• Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*• das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten• Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4 Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none">• negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA) sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch den Tierhalter• Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben• Bestätigung der durchgeführten Repellentbehandlung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Repellentbehandlung“

5 Schlachttiere ohne gültigen
Impfschutz

- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht
- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

*Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung muss das Tier / die Tiere während des Transportes begleiten und ist bei Schlachttieren bei der Ankunft des Tieres / der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.